

# BGer 2C 120/2012 vom 24. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_120\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_120_2012)

FR: TF 2C 120/2012 du 24 février 2012

IT: TF 2C 120/2012 del 24 febbraio 2012

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.7.2005 - 30.6.2006 (Revision) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 24.02.2012 2C 120/2012 (2C\_120/2012)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 24.02.2012 2C 120/2012 (2C\_120/2012) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 24.02.2012 2C 120/2012 (2C\_120/2012)

Staats- und Gemeindesteuern 1.7.2005 - 30.6.2006 (Revision) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C\_120/2012  
Verfügung vom 24. Februar 2012 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung  
Bundesrichter Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X. \_\_\_\_\_  
AG, Beschwerdeführerin, gegen Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht,  
Postfach, 8090 Zürich. Gegenstand Staats- und Gemeindesteuern 1.7.2005 - 30.6.2006  
(Revision des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3.3.2010),  
Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2. Kammer,  
vom 30. November 2011. Erwägungen: Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies  
mit Urteil vom 30. November 2011 (RG.2011.00002) das Revisionsgesuch der X. \_\_\_\_\_  
AG gegen sein Urteil vom 3. März 2010 betreffend Staats- und Gemeindesteuern für das  
Geschäftsjahr 2005/2006 (SB.2009.00078) ab. Dagegen gelangte die X. \_\_\_\_\_ AG am  
19. Januar 2012 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans  
Bundesgericht. Dieses trat mit Urteil 2C\_55/2012 vom 25. Januar 2012 darauf nicht ein,  
weil die Beschwerde keine hinreichende Begründung enthielt. Am 3. Februar 2012 traf  
beim Bundesgericht dieselbe vom 19. Januar 2012 datierte Rechtsschrift wie im Verfahren  
2C\_55/2012 ein; sie war am 1. Februar 2012 von einer Treuhand-Gesellschaft bei der Post  
aufgegeben worden und war nicht mit einer Unterschrift versehen. Gestützt hierauf wurde  
das Verfahren 2C\_120/2012 eröffnet. Mit Schreiben vom 6. Februar 2012 wurde der  
Beschwerdeführerin der erneute Eingang der Rechtsschrift angezeigt und die Vermutung  
geäussert, dass ein Irrtum vorliege und sie nicht auf einem weiteren Urteil in derselben  
Angelegenheit bestehe, weshalb das gestützt auf die erneute Eingabe eröffnete  
bundesgerichtliche Verfahren ohne anderslautenden Bericht bis spätestens 17. Februar 2012  
ohne Kostenfolge abgeschrieben würde. Die Beschwerdeführerin hat sich bis heute nicht  
mehr gemeldet. Es ist daher gestützt auf Art. 32 Abs. 2 sowie Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz  
BGG wie im Schreiben vom 6. Februar 2012 für diese Konstellation angekündigt  
vorzugehen. Demnach verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren 2C\_120/2012 wird  
abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Diese Verfügung wird den  
Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Kammer, und der

Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. Februar 2012 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Zünd Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.